

I. Anwendungen der Bedingungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Montage- und Reparaturleistungen (im Folgenden insgesamt auch „Aufträge“ genannt), die von uns für den Auftraggeber außerhalb unserer Gewährleistung für gelieferte Waren erbracht werden. Ergänzend gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils neuesten Fassung, einsehbar unter www.ms-spaichingen.de/AGBs. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht noch einmal gesondert widersprechen.

II. Vorbereitungs- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat den Montage- bzw. Reparaturplatz unter Einhaltung der jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen behördlichen Sicherheitsbestimmungen so vorzubereiten, dass mit der Durchführung des Auftrags unverzüglich nach Eintreffen unseres Personals begonnen werden kann. Für die Durchführung des Auftrags erforderliche Pläne oder Auskünfte sind uns auf Verlangen rechtzeitig vor dem Arbeitsbeginn zu übermitteln.

2. Installationen bis zur Maschine sowie Transport-, Maurer- und Stemmarbeiten sind vom Auftraggeber in Eigenregie durchzuführen. Dabei müssen die jeweils geltenden Vorschriften der zuständigen Elektroversorgungsunternehmen und alle übrigen behördlichen Vorschriften und Auflagen beachtet werden.

3. Kommt der Auftraggeber seinen Vorbereitungs- und Mitwirkungspflichten nicht nach, so sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, nach vorheriger Ankündigung die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Ansprüche und Rechte unberührt.

III. Montage- und Reparaturfristen

1. Als verbindlich vereinbarte Montage- bzw. Reparaturfristen verlängern sich im Falle von höherer Gewalt und sonstigen Ereignissen, die von uns nicht zu vertreten sind, wie z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Streiks und Aussperrungen, um den Zeitraum der Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber seinen Vorbereitungs- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommt; im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte unberührt. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt in allen diesen Fällen der Auftraggeber.

2. Geraten wir mit der Durchführung des Auftrags in Verzug, so haften wir nur nach Maßgabe von Ziffer VII dieser Bedingungen.

IV. Abnahme

1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Montage bzw. Reparatur verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist.

2. Der Auftraggeber darf die Abnahme nicht verweigern, wenn ein von ihm beanstandeter Mangel nicht wesentlich ist und wir die Pflicht zu dessen Beseitigung ausdrücklich anerkennen.

3. Verzögert sich die Abnahme aus von uns nicht zu vertretenden Gründen oder wird sie vom Auftraggeber entgegen Ziffer IV.2 verweigert, so gilt sie nach Ablauf von drei Wochen seit Anzeige der Beendigung des Auftrags als eingetreten.

4. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für dem Auftraggeber bekannte oder für offensichtliche Mängel, gleich aus welchem Rechtsgrund, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels in dem Abnahmeprotokoll vorbehalten hat. Unsere Haftung für Vorsatz bleibt unberührt.

V. Vergütung

1. Der Auftrag wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen nach Zeitberechnung abgerechnet, wenn nicht schriftlich anders vereinbart worden ist. Ersatzteile und sonstiges Material werden gesondert in Rechnung gestellt. Alle Preise und Vergütungssätze verstehen sich netto zuzüglich jeweiliger gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Auslösung wird arbeitstäglich berechnet, je nach Arbeits-, Warte- und Reisezeit. Übernachtungskosten werden entsprechend dem Anfall nach Beleg berechnet.

2. Den Stundensätzen für Montage- und Reparaturleistungen liegen die jeweils gültigen Lohnbestimmungen, das Gehaltsabkommen und der Manteltarifvertrag des Tarifbezirks Süd-Württemberg Metall zugrunde. Zuschläge für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeiten werden berechnet. Überstunden, Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten dürfen durch unser Personal nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers geleistet werden. Nach Beendigung des Auftrags ist vom Auftraggeber der geleistete Arbeitszeitaufwand einschließlich eventueller Wartezeit auf dem Kundendienst-auftrag zu bestätigen.

3. Reise- und Wartezeiten unseres Personals werden wie Arbeitszeit berechnet.

4. Die Entsendung unseres Personals erfolgt in der Regel per Kraftfahrzeug; hierfür werden Kilometersätze berechnet. Nach unserem Ermessen können auch öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Die Beförderungskosten hierfür sowie alle Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags entstehen, wie Gepäckspesen, Telegramm- und Fernsprechkosten usw. gehen nach unseren Auslagen zu Lasten des Auftraggebers.

VI. Gewährleistung

1. Im Falle einer mangelhaften Montage bzw. Reparatur werden die Mängel nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Neuvernahme beseitigt. Schlagen diese Maßnahmen fehl, so kann der Auftraggeber die Vergütung verhältnismäßig herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Auftraggeber nur nach Maßgabe von Ziffer VII zu. 4. bleibt unberührt.

2. Von uns ausgewechselte Teile werden von uns in Besitz genommen und werden ohne besondere Vergütung unser Eigentum, wenn nicht vom Auftraggeber innerhalb von einer Woche nach Anzeige der Beendigung des Auftrags deren Herausgabe schriftlich von uns verlangt wird.

3. Die Reparatur einer von uns gelieferten Ware hat nicht zur Folge, dass eine bereits erloschene Gewährleistungspflicht für diese Ware wieder auflebt.

VII. Haftung

1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, also u.a. auch bei Verzug, Unmöglichkeit, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung und schuldhafter Verletzung der Nachbesserungspflicht, ist ausgeschlossen, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichendes ergibt.

2. Abweichend von Ziffer VII.1 haften wir für Schäden, die nicht am Gegenstand der Montage oder Reparatur selbst entstanden sind: - verschuldensunabhängig nach dem Produkthaftungsgesetz - für eigenen Vorsatz oder eigene grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer Organe, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen, - bei jedweder schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie - – unabhängig von der handelnden Person – bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (das sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

3. Wir haften ferner im Fall einer nicht eingehaltenen Garantie im Sinne des § 443 BGB, wenn diese gerade bezweckt hat, den Auftraggeber für den Eintritt bestimmter Schäden abzusichern.

VIII Verjährung

Alle Ansprüche des Auftraggebers aus Gewährleistung (siehe Ziffer VI.) verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Ziffer VII 2. – 3. gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringen wir eine Montage- oder Reparaturleistung an einem Bauwerk und verursachen dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

IX. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Montage bzw. der Reparatur ist Spaichingen, nach unserer Wahl auch der Sitz des Auftraggebers. Gesetzliche ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.